

WEIHNACHTS-/NEUJAHRSWÜNSCHE

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wenigen Tagen vor dem Ende des in unterschiedlichster Weise „Wahljahres“ 2021 bleibt zu hoffen, dass die getroffenen Entscheidungen richtig und zukunftsstragend waren. Das wünschen wir auch allen neu- und wieder gewählten Mitarbeitervertreterinnen und -vertretern.

Wir bedanken uns für gute und konstruktive Zusammenarbeit sowie für die gemeinsame Weiterentwicklung der MAV-Arbeit in unserer Diözese.

Wir wünschen Euch/Ihnen, im Namen des gesamten DiAG MAV B Vorstandes ein frohes und inspirierendes Weihnachtsfest und für das neue Jahr viel Gesundheit, Glück sowie viel Kraft und Ausdauer für alle Pläne für das Neue Jahr 2022.

Sebastian Zgraja Sabine Werner

ONLINE-SPRECHSTUNDE

Im Sommer 2021 haben wir mit unserer neuen Projekt **Online-Sprechstunde** für die Mitarbeitervertretungen gestartet.

Es freut uns sehr, dass dieses Format so gut angekommen ist und immer mehr MAVen sich einwählen.

Der Vorteil der **Online-Sprechstunde** liegt darin, dass der DiAG MAV B Vorstand dort gleichzeitig mehrere MAVen erreicht und Fragen, die viele Einrichtungen bzw. viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewegen und betreffen, direkt diskutieren und beantworten kann.

Durch das Einbringen praktischer Erfahrungen und Beiträgen anderer Teilnehmer*innen wird die rechtliche Beratung durch Praxisbeispiele aufgewertet.

Als weiterer nützlicher Nebeneffekt kommt hinzu, dass alle Teilnehmer*innen von allen besprochenen Themen etwas mitnehmen.

Auf Wunsch und Anregung aus der Jahres-Mitgliederversammlung der DiAG MAV B wurde das zeitliche Format ab Januar angepasst:

Die **Online-Sprechstunde** findet weiterhin **jeden zweiten Dienstag** im Monat statt. Die Uhrzeit wechselt dann monatlich zwischen **14.00 – 15.30 Uhr** und **09.00 – 10.30 Uhr**.

Nächste Termine:

- 11. Januar** – 14.00 – 15.30 Uhr
- 08. Februar** – 09.00 – 10.30 Uhr
- 08. März** – 14.00 – 15.30 Uhr
- 12. April** – 09.00 – 10.30 Uhr

AKTUELLES URTEIL

Urteil vom 31. März 2021, 5 AZR 292/20 zur Thematik, wann Umkleide-, Wege- und Rüstzeiten vergütungspflichtige Arbeitszeit.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied erneut, dass Umkleidezeit Arbeitszeit darstellt, wenn die Arbeitskleidung vorgeschrieben ist und sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Betrieb umziehen müssen.

Umkleidezeiten sind nach der Rechtsprechung dann zu vergüten, wenn entweder der Arbeitgeber oder eine arbeitsschutzrechtliche Vorschrift das Tragen einer bestimmten Kleidung vorschreibt und der/die Arbeitnehmer/in sich nicht zu Hause umziehen kann.

Das Umkleiden und Rüsten mit einer besonders auffälligen Dienstkleidung, persönlichen Schutzausrüstung und (in dem Urteilsfall) Dienstwaffe ist keine vergütungspflichtige Arbeitszeit, wenn dem /der Arbeitnehmer/in eine dienstliche Umkleide- und Aufbewahrungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wurde und er diese nicht nutzt.

Zur Frage, wann vergütungspflichtige Wegezeiten vorliegen, bleibt das BAG ebenfalls bei seiner bisherigen Linie. Ebenfalls nicht vergütungspflichtig sei die für das Zurücklegen des Wegs zur Arbeit, von der Wohnung zum Einsatzort und zurück aufgewandte Zeit, denn der Arbeitsweg zähle zur privaten Lebensführung.

Dagegen sei die für einen Umweg zum Aufsuchen des dienstlichen (in diesem Fall) Waffenschließfachs erforderliche Zeit zu vergüten. Dabei handele es sich um eine fremdnützige Zusammenhangstätigkeit.

OFT NACHGEFRAGT**Tariferhöhung Verdi**

Die durch ver.di verhandelte Tariferhöhung im öffentlichen Dienst gilt nicht automatisch für die Regelungen der AVR (Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Deutschen Caritasverbandes).

In den letzten Jahren wurde oft von den Tarifen aus dem öffentlichen Dienst „abgeschrieben“, aber dies ist keine generelle Regelung und es geschieht nicht automatisch.

Für die Gestaltung der Lohn-/Gehaltstabellen in der AVR ist im kirchlichen Arbeitsrecht für den Bereich der Caritas die Arbeitsrechtliche Kommission zuständig. Aktuelle Informationen sind auf der Seite www.akmas.de zu finden.

Jobrad

Zum Thema Jobrad erreichen uns immer wieder Anfragen. Wir haben dies bereits einmal im DiAG-INFO im Juni vorgestellt, jedoch aufgrund weiterer Nachfragen nehmen wir diese Problematik nochmals auf.

Das Jobrad kann vom Dienstgeber angeboten werden, es ist aber keine generelle Verpflichtung, dass dies angeboten wird. Ob und wie interessant es dann für den einzelnen Mitarbeiter ist, muss jeder für sich entscheiden. In dem nachstehenden Link findet man einige Punkte, die zu überlegen und zu beachten sind.

Sinn und Unsinn des Jobrads

Eine ausführliche Information zu diesem Thema ist unter dem angeführten Link zu finden. Die Ausführungen sind auf der ver.di-Homepage unter: <https://t1p.de/i6hn> zu finden.

TERMINE 2022**Informationstag für neugewählte
Mitarbeitervertretungen****WEITERER ZUSATZTERMIN AUFGRUND
DER HOHEN NACHFRAGE****28.03.2022 – 9.00 – 16.00 Uhr****Informationstage für Mitarbeitervertretungen****Dienstag, 05. April 2022 - Kurs Nr. 22304**
Bereich Verwaltung & Sonstige**Dienstag, 26. April 2022 - Kurs Nr. 22018**
Dienstag, 31. Mai 2022 - Kurs Nr. 22023
Bereich Pflege**Donnerstag, 12. Mai 2022 - Kurs Nr. 22234**
Donnerstag, 23. Juni 2022 – Kurs Nr. 22241
Bereich Kindergarten**Montag, 23. Mai 2022 - Kurs Nr. 22312**
Bereich Schule**Seminare für Dienstgeber und MAV
Vertrauensvolle Zusammenarbeit****Donnerstag, 29.09.2022**
Dienstag, 18.10.2022**Mitgliederversammlung der DiAG MAV B****Dienstag, 18. Oktober 2022****SOZIALPOLITISCHE NOTIZEN****„Aktion Restcent“ – Seit 2002 über 240.000 Euro
gesammelt****Was steht hinter der „Aktion Restcent“?**

Durch die große Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich des Bischöflichen Ordinariats und der Caritas, die jeden Monat die „Restcents“ ihres Gehaltes/Lohnes spenden, ergibt sich jährlich eine Spendensumme von mehr als 20.000 Euro. Auf diese Weise sind seit 2002 mehr als 240.000 Euro gesammelt worden. Mit dem so gesammelten Geld werden nationale und internationale Projekte unterstützt, die kaum „Lobby“ haben und deshalb besonders der Unterstützung bedürfen.

Wie funktioniert es?

Die Anmeldung einfach in Ihrem Lohnbüro oder der Personalabteilung abgeben. Die „Abbuchung“ erfolgt dann automatisch bei Ihrer nächsten Lohnabrechnung, entweder die monatlichen Restcents und/oder ein zusätzlicher 1 Euro.

Die Spendensumme ist auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung am Jahresende vermerkt und Sie können diese steuerlich geltend machen.

Sie haben noch offene Fragen?

Ihr Ansprechpartner:
DiCV: Sabine Werner,
Geschäftsführerin DIAG MAV B,
Tel. 0931/386-66671,
sabine.werner@caritas-wuerzburg.de;

BO: Dr. Martin Schwab,
Leitung Stabstelle Fundraising-Beratung,
Tel.0931/46079688,
martin.schwab@bistum-wuerzburg.de